

Unionsrepubliken staatsrechtlich fest. Dem sozialistischen Charakter des Sowjetstaates entsprechend, behielt jede Unionsrepublik das Recht des Austritts, wobei jederzeit auch neue Mitglieder in die sozialistische Völkergemeinschaft aufgenommen werden konnten. Auf der Grundlage der V. verabschiedeten die Unionsrepubliken neue Verfassungen. Mit dem Sieg des Sozialismus in der UdSSR wurde es notwendig, die veränderten sozialökonomischen und sozialpolitischen Grundlagen der Sowjetgesellschaft und die sich daraus ergebenden staatsorganisatorischen Erfordernisse auch verfassungsrechtlich zu gestalten. Das erfolgte mit der V. von 1936. Zu dieser Zeit waren alle Ausbeuterklassen in der UdSSR bereits beseitigt. Die Arbeiterklasse hatte die führende Stellung in der Gesellschaft weiter gefestigt. Die Bauern hatten sich zur Klasse der Genossenschaftsbauern entwickelt. Eine neue, aus dem Volke hervorgegangene und dem Sozialismus treu ergebene sozialistische Intelligenz war herangewachsen. Die nationalen Beziehungen innerhalb der UdSSR entwickelten sich erfolgreich auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus. In einer mehr als fünf Monate währenden Volksaussprache wirkten über 50 Mill. Sowjetbürger, 55% der erwachsenen Bevölkerung der UdSSR, an der endgültigen Erarbeitung des neuen Grundgesetzes der sowjetischen Gesellschafts- und Staatsordnung mit, wobei zwei Mill. Änderungs-, Ergänzungs- und sonstige Vorschläge unterbreitet wurden. Am 5. 12. 1936 verabschiedete der VIII., Außerordentliche Sowjetkongreß die neue V. Die V. von 1936 verankerte das sozialistische Wirtschaftssystem, die politisch-moralische Einheit der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse, die gewachsene Freundschaft der Völker der UdSSR sowie die neuen Formen politisch-staatlicher Machtaus-

Übung mit ihrem Kern, den Sowjets der Deputierten der Werktätigen. Die V. hob die Führungsfunktion der KPdSU beim sozialistischen und kommunistischen Aufbau hervor. Das sowjetische Wahlsystem wurde durch die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, direkter sowie geheimer Wahlen weiter vervollkommen. Die V. garantierte allen sowjetischen Bürgern umfassende sozialökonomische und politische Rechte und Freiheiten. Die V. von 1936 war ihrer Zielstellung nach die staatsrechtliche Grundlage für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der UdSSR. Seit ihrer Annahme haben sich grundlegende Veränderungen im Leben und in der internationalen Stellung der UdSSR vollzogen. Sie fanden ihren Ausdruck in der neuen Verfassung der UdSSR vom 7. 10. 1977.

Diese V. trägt den höheren Anforderungen an die Leitung der Gesellschaft, an die Entwicklung des politisch-staatlichen Lebens beim kommunistischen Aufbau Rechnung. Sie widerspiegelt, daß mit der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der UdSSR eine höhere Entwicklungsstufe auf dem Wege zum Kommunismus erreicht worden ist — jenes Stadium, in dem »die Umgestaltung der gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse auf den dem Sozialismus immanenten kollektivistischen Grundlagen abgeschlossen wird«. (Breshnew, Reden 6, S. 586) Der Entwurf der neuen V. wurde von einer Kommission des Obersten Sowjets der UdSSR unter Leitung von L. I. Breshnew vorbereitet und im Mai 1977 vom ZK der KPdSU in seiner Grundlinie gebilligt. In der nahezu vier Monate währenden Volksaussprache zum Verfassungsentwurf, an der sich 80% der erwachsenen Bevölkerung der UdSSR beteiligten, wurden über 400 000 Vorschläge eingebracht, die zu Veränderungen von 118 (von ins-